

# RS Vwgh 1993/1/25 92/10/0467

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.01.1993

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §46;

VStG §9 Abs4;

VwRallg;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/12/12 91/06/0084 4

## Stammrechtssatz

Umstände, die keinem Beweis zugänglich sind, können schon deshalb in der Regel einer behördlichen Entscheidung nicht zugrundegelegt werden, sodaß dem Wort "nachweislich" im Sinn von (bloß) "nachweisbar" keine normative Bedeutung zukäme. Demgegenüber bedeutet "nachweislich" (mag sich die Bedeutung im Randbereich auch mit jener von "nachweisbar" überschneiden) in erster Linie "durch Nachweis bestätigt, belegt"

(zur Widerlegung der Kritik Arnold, AnwBl 1989, 579, an E 17.3.1988, 87/08/0306).

## Schlagworte

Zuständigkeit f Bewilligung eines Anschüttungsvorhabens der Stadt Wien das zur Beschußfassung über die Arbeit berufene Organ

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992100467.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>